



HESSISCHER LANDTAG

21. 07. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.06.2020

Rechtsprechung bei „Illegalen Autorennen“

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

In den Medien wird zunehmend häufiger über „illegale Autorennen“ im öffentlichen Straßenverkehr berichtet. Die Fahrer zeigen dabei meist ein besonders rücksichtsloses Verhalten, das nicht selten zu schwerwiegenden Unfällen mit der Tötung völlig unbeteiligter Personen führt. Teilweise werden dabei innerorts Geschwindigkeiten deutlich über 150 km/h erreicht, wobei Vorfahrts- und andere Regeln völlig missachtet werden. In einigen Fällen stehen die Fahrer unter Drogen- oder Alkoholeinfluss und sind nicht einmal im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Gerade bei Unfällen mit Todesfolge ist dabei die Rechtsprechung derzeit sehr uneinheitlich. Während bislang die Staatsanwaltschaften in solchen Fällen meist wegen fahrlässiger Tötung und gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr Anklage erheben und Gerichte häufig nur eine Bewährungsstrafe und eine moderate Führerscheinsperre von einem oder zwei Jahren verhängen, wurden inzwischen in mehreren Fällen die Täter auch wegen Mordes angeklagt und verurteilt. Die Gerichte tun sich dabei jedoch schwer, da der bedingte Tatvorsatz bzw. die Mordmerkmale vielfach kaum zu beweisen sind. Aktuell hatte der BGH ein entsprechendes Urteil bereits zum zweiten Mal wegen Verfahrensmängeln aufgehoben.

Tatsächlich werden die einschlägigen Bestimmungen des StGB – v.a. die §§ 211, 222 und 315 c StGB – den besonderen Tatumständen nicht gerecht, da sie ursprünglich für andere Fallkonstellationen konzipiert wurden und vorliegend nur deshalb zur Anwendung kommen, weil eine Strafvorschrift fehlt, die Sachverhalt und Unrechtsgehalt spezifisch erfasst. Wie das aktuelle BGH-Urteil zeigt, ist die Anwendung des § 211 StGB in aktueller Fassung und Auslegung bei den genannten Delikten äußerst schwierig. Doch auch die ansonsten angewendeten Strafbestimmungen der §§ 222 und 315 c StGB werden den Delikten meist nicht gerecht. Insoweit besteht eine Regelungslücke für „illegale Autorennen“ und ähnliche Delikte, bei denen Menschen getötet werden, weil die Täter mit besonderer Rücksichtslosigkeit vorgehen. Es erscheint daher geboten, für diese besonderen Fallkonstellationen entweder eine eigene Strafvorschrift einzuführen oder die bestehenden Bestimmungen so zu ergänzen, dass sie der besonderen Verwerflichkeit der Delikte gerecht werden. Ziel sollte es dabei sein, den Gerichten eine spezifische Strafvorschrift an die Hand zu geben und so zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu kommen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung die derzeit gültigen Bestimmungen des StGB – v.a. die §§ 211, 222 und 315 c StGB – für ausreichend, um der Besonderheit illegaler Autorennen und anderer besonders rücksichtsloser Delikte angemessen Rechnung zu tragen?
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: gibt es Überlegungen in der Landesregierung – ggf. auch in Abstimmung mit der Bundesregierung oder anderen Landesregierungen – die einschlägigen Bestimmungen des StGB dahingehend zu ergänzen, dass die Teilnehmer an illegalen Autorennen – insbesondere wenn es dabei zu Todesfällen kommt – angemessen und nach einheitlichen Kriterien bestraft werden?
- Frage 3. Falls 2. zutreffend: wie ist der Stand der Überlegungen im Hinblick auf eine Änderung bzw. Ergänzung des StGB?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium der Justiz hält die derzeit geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für ausreichend, um dem Phänomen illegaler Autorennen wirksam zu begegnen.

Mit dem 56. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. September 2017 wurde die Vorschrift des § 315d Strafgesetzbuch (Verbotene Kraftfahrzeugrennen) geschaffen. In § 315d Absatz 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch wird bereits die Teilnahme an nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren unter Strafe gestellt.

Gefährdet der Teilnehmer an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen dabei Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert, erhöht sich nach § 315d Absatz 2 Strafgesetzbuch der Strafraumen auf Geldstrafe bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Verursacht der Teilnehmer an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, wird die Tat nach § 315d Absatz 5 Strafgesetzbuch zum Verbrechen mit einem Strafraumen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Ferner wurde mit dem 56. Strafrechtsänderungsgesetz auch die Vorschrift des § 315f Strafgesetzbuch eingeführt. § 315f Strafgesetzbuch ermöglicht, Kraftfahrzeuge einzuziehen, die zur Teilnahme an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen verwendet wurden.

In den Fällen, die in der Vorbemerkung erwähnt werden, konnten diese Vorschriften noch nicht angewendet werden, da die Tatzeiten vor dem Inkrafttreten der Vorschriften liegen.

Im Übrigen ist bei illegalen Autorennen mit Todesfolge eine Verurteilung wegen Mordes möglich. So hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 18. Juni 2020 ein Urteil des Landgerichts Berlin wegen Mordes hinsichtlich eines Angeklagten bestätigt, der als Teilnehmer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen im öffentlichen Verkehrsraum innerorts mit einer Geschwindigkeit von etwa 160 bis 170 km/h ungebremst mit einem anderen Fahrzeug kollidierte, dessen Fahrer bei Grünlicht in einen Kreuzungsbereich eingefahren war und infolge der Kollision verstarb.

Wiesbaden, 17. Juli 2020

Eva Kühne-Hörmann